

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Geltungsbereich unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Solche AGB sind für uns selbst dann nicht rechtsverbindlich, wenn wir diesen vor der Bestellung nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn wir erkennen diese ausdrücklich schriftlich an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

### II. Angebot – Angebotsunterlagen – Prüf- und Hinweispflicht

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen anzunehmen und uns gegenüber dies in Textform zu bestätigen.
2. Bestellungen von uns sind auch ohne ausdrückliche Erklärung/Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant uns zuvor ein Preisangebot unterbreitet oder es sich um eine Folgebestellung handelt und der Lieferant nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang unserer Bestellung beim Lieferanten in Textform widerspricht.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von IX.Ziffer 4.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellerangaben und die dazu ggf. von uns übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen fachmännisch zu prüfen. Wenn und soweit dem Lieferanten dabei Lücken, Irrtümer oder sonstige ungeklärte Punkte im Zusammenhang mit unserer Bestellung auffallen oder er Bedenken im Hinblick auf die Eignung der von uns bestellten Ware für deren vorgesehene Art der Verwendung hat, so hat uns unverzüglich und vor Ausführung des Auftrages in Textform darauf hinzuweisen.
5. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme in Textform hinzuweisen.

### III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis eine Lieferung „frei Haus“ bzw. an den von uns in der Bestellung angegebenen Lieferort (Baustelle) einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Wird Lieferung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten vereinbart, so hat der Lieferant zu den für uns jeweils niedrigsten Versandkosten zu versenden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware an uns so vorzunehmen, dass Schäden an der Ware bei der im Verkehr üblichen Sorgfalt vermieden werden. Die Kosten einer Transportversicherung trägt der Lieferant.

3. Hat uns der Lieferant vor unserer Bestellung Preise mitgeteilt, z. B. durch Übersendung einer Preisliste, so ist er an diese Preise bis zur Mitteilung einer Preisänderung gebunden. Beabsichtigt der Lieferant eine Erhöhung der uns angebotenen Preise, so hat er uns dies rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der Geltung der neuen Preise, in Textform anzukündigen. Unterlässt er die Anzeige, gelten die bisherigen Preise als angeboten.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und die Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

#### **IV. Lieferzeit**

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform darüber zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

#### **V. Gefahrübergang – Dokumente**

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus einschließlich aller Frachtpapiere und Produkt- und Datenblättern sowie ggf. erforderlichen Prüfbescheinigungen zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
3. Lieferscheine dürfen keine Preisangaben enthalten, sondern lediglich Mengenangaben.

#### **VI. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

1. Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge gegenüber dem Lieferanten ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
4. Die Verjährungsfristen richtet sich nach § 438 BGB, gerechnet ab Gefahrenübergang.
5. Im Falle von Sukzessivlieferungen für eine Baustelle beginnt die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen einheitlich mit Gefahrübergang der letzten Lieferung für die Baustelle.
6. Die Frist im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt 36 Monate.
7. Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

#### **VII. Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Soweit der Lieferant für einen Produkt- oder Folgeschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

## **Dipl.-Ing. E. Hönninger GmbH & Co. Bauunternehmung KG**

2. In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Schadensbeseitigung und / oder Nacherfüllung ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Schadensbeseitigung und / oder Nacherfüllung werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden, die pro Jahr mindestens 2-fach zur Verfügung steht, zu unterhalten und uns gegenüber das Bestehen dieser Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese davon unberührt.

### **VIII. Schutzrechte**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dennoch in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
3. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

### **IX. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung**

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellungen bzw. der Ausführung des Auftrages erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und

sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

## **X. Gerichtsstand - Erfüllungsort**

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist München Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
  2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt (z. B: Lieferung auf die Baustelle), ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
-